

BESCHLUSS

der Gemeindevertretung

vom Mittwoch, den 15.12.2021 um 19:00 Uhr

9	VL-168/2021	Bauleitplanung in der Gemeinde Biblis – 8. Änderung Bebauungsplan Biblis Nr. 16 „Am Hohen Weg“ hier: a.) Aufstellungsbeschluss zur 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Am Hohen Weg“ in der Kerngemeinde Biblis gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB. b.) Beschlussfassung der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Am Hohen Weg“ als Entwurf zur Durchführung der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 2 BauGB in Verbindung mit (i.V.m.) § 3 Abs. 2 BauGB sowie der förmlichen Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13a BauGB in Verbindung mit (i.V.m.) § 4 Abs. 2 BauGB.
---	-------------	---

Bemerkungen:

Beschluss:

a.) Zur Schaffung der bauleitplanerischen Voraussetzungen für eine verbesserte Ausnutzung der Gewerbeflächen wird die Aufstellung der 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 "Am Hohen Weg" in der Kerngemeinde Biblis gemäß § 2 Abs. 1 BauGB im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB beschlossen.

b.) Die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 "Am Hohen Weg" in der Kerngemeinde Biblis wird als Entwurf zur Durchführung der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 2 BauGB in Verbindung mit (i.V.m.) § 3 Abs. 2 BauGB sowie der förmlichen Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13a BauGB in Verbindung mit (i.V.m.) § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Biblis wird beauftragt, die Entwurfsplanung zum Bebauungsplan auf Grundlage des vorliegenden Entwurfes auszuarbeiten bzw. ausarbeiten zu lassen und das Bauleitplanverfahren nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches durchzuführen.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Biblis wird beauftragt, die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer öffentlichen Auslegung der Entwurfsplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Ist eine förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB aufgrund der Einschränkungen durch die Coronapandemie (Covid-19) nicht möglich, ist die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) durchzuführen.

Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind über die Auslegung zu unterrichten und um Stellungnahme zur Planung zu bitten.

Alle im Rahmen der Öffentlichkeits- sowie Behörden- und Trägerbeteiligung eingehenden Einwendungen und sonstigen Äußerungen sind zu prüfen und mit fachlicher Beurteilung zur Beratung sowie Behandlung und Beschlussfassung vorzulegen.

Dieser Beschluss ist zu gegebener Zeit mit Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis: